Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 6. Juni 2021

findet in Sachsen-Anhalt die

Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Einheitsgemeinde Hohenmölsen ist in folgende 10 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1

süd-östliches Stadtgebiet Hohenmölsen

(Goethestraße/Wilhelm-Pieck-Straße/Am Bäumchen/ Köttichauer Straße/Max-

Kunath-Straße)

Wahlraum: Sportgaststätte des SV 1919 e.V.

Goethestraße 66, 06679 Hohenmölsen

Wahlbezirk 2

südliches Stadtgebiet Hohenmölsen (Friedensstraße / Ernst- Thälmann-

Straße/Südhang/Zeitzer Straße/ Naumburger Straße) Wahlraum: Bürgerhaus Hohenmölsen (Großer Saal)

gehbehindertengerecht

Dr.-Walter-Friedrich-Straße 2, 06679 Hohenmölsen

Wahlbezirk 3

nördliches Stadtgebiet Hohenmölsen

(Am Wendehammer/Salzstraße/Lindenstraße/Lützener Straße/Frh.-v.-Reichen-

bach-Straße)

Wahlraum: SKZ "Lindenhof" (Saal) - gehbehindertengerecht

Lindenstraße 21, 06679 Hohenmölsen

Wahlbezirk 4

nord-westliches Stadtgebiet Hohenmölsen

(Clara-Zetkin-Straße/August-Bebel-Straße/Karl-Liebknecht-Ring/Otto-Nuschke-

Straße/Am Hirtenberg/Wilhelm-Külz-Straße)

Wahlraum: Sporthalle Hohenmölsen Nord (gehbehindertengerecht)

August-Bebel-Straße 51, 06679 Hohenmölsen

Wahlbezirk 5

Ortschaft Webau / Ortsteil Wählitz

Wahlraum: Kegelbahn

Wählitz

Wiesenstraße 17, 06679 Hohenmölsen

Wahlbezirk 6

Ortschaft Webau / Ortsteile Webau und Rössuln

Wahlraum: Versammlungsraum der Ofw. Rössuln

Rössuln

Gutshof 6, 06679 Hohenmölsen

Wahlbezirk 7

Ortschaft Zembschen

Wahlraum: Versammlungsraum Ortschaftsrat Zembschen

Keutschen

Ringstraße 29, 06679 Hohenmölsen

Wahlbezirk 8

Ortschaft Werschen

Wahlraum: Seniorenraum

Werschen

Kirchgasse 4, 06679 Hohenmölsen

Wahlbezirk 9

Ortschaft Granschütz / Ortsteile Granschütz und Aupitz

Wahlraum: Sporthalle Granschütz - gehbehindertengerecht

Granschütz

Fröbelstraße 13, 06679 Hohenmölsen

Wahlbezirk 10

Ortschaft Taucha

Wahlraum: Sportvereinshaus (Sporthalle)

Taucha

Vortaucha 4, 06679 Hohenmölsen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25.04.2021 bis zum 16.05.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

- 3. Die Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses treten am Wahltag um 15:00 Uhr in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg zusammen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt ab 18:00 Uhr. Die Räumlichkeiten, in denen die Briefwahlvorstände tätig sind, werden am Dienstgebäude durch Aushang bekannt gegeben.
- Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung "Einzelbewerber" und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
- Der Wahlberechtigte gibt
- 5.1 die Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

5.2 die Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

- 7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hygienehinweise

Aufgrund der aktuell vorherrschenden pandemischen Lage wurden in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Burgenlandkreises Infektionsschutzmaßnahmen zum Schutz von Wahlhelfenden und Wählerinnen und Wählern festgelegt. Es sind die Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten. Haben Sie grippeähnliche Symptome wie Fieber, Husten oder Kopfschmerzen? Hatten Sie Kontakt zu Corona-Erkrankten oder haben Sie sich in einem Risikogebiet aufgehalten? Sofern dies zutrifft, nutzen Sie rechtzeitig die Briefwahl! Der Zugang zum Wahlraum ist nur unter Einhaltung des festgelegten Mindestabstandes von 1,5 Metern* zulässig. Im gesamten Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen* Mund-Nasen-Bedeckung. Für die Wahlhandlung kann der Wähler seinen eigenen Kugelschreiber benutzen oder ihm wird mit dem Stimmzettel ein Kugelschreiber bereitgestellt, den er anschließend mitnimmt oder entsorgt. (* je nach Regelung der geltenden Eindämmungsverordnung)

Diese Bekanntmachung wird unter der Internetadresse <u>www.stadt-hohenmoelsen.de</u> veröffentlicht (Bereitstellung am 25.05.2021). Bei dem dort eingestellten elektronischen PDF-Dokument handelt es sich um die amtlich verkündete Fassung.

Hohenmölsen, den 25. Mai 2021

Andy Haugk Bürgermeister

Stadt Hohenmölsen